



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Greiz Vom 27. März 2023

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 91) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Greiz verordnet:

§ 1

In der Stadt Greiz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

- | | |
|--------------------------|--|
| 1. „Rund um den Maibaum“ | Montag, den 01. Mai 2023
von 12.00 – 18.00 Uhr |
| 2. Park- und Schlossfest | Sonntag, den 11. Juni 2023
von 12.00 – 18.00 Uhr |
| 3. Neustadtfest | Dienstag, den 03. Oktober 2023
von 12.00 – 18.00 Uhr |

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 27.03.2023

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Information zur Durchführung der archäologischen Prospektion für das Projekt SuedOstLink in Gemeinden des Landkreises Greiz

A. Vorhaben

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGU). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“). Der SuedOst-Link ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert durch Art. 12 Gesetz vom 26.7.2016, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Der Abschnitt A1 des SuedOstLinks befindet sich seit 2017 im formellen Planungs- und Genehmigungsverfahren, aktuell im Planfeststellungsverfahren. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.50hertz.com/suedostlink

B. Zeitraum

Die Maßnahmen beginnen voraussichtlich ab März 2023 und enden vor-

aussichtlich im Dezember 2023. Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten sowie den Boden- und Witterungsverhältnissen.

C. Beauftragte Firmen

Die vorbereitenden Arbeiten zur archäologischen Untersuchung erfolgen im Auftrag von 50Hertz, durch die Firmen Versorgungsnetz GmbH sowie die ARGE SOL TRASSIERUNG NORD GbR, mit den beteiligten Firmen ARCADIS Germany GmbH und TRIGIS Geoservice GmbH sowie weiteren beauftragten Drittunternehmern wie IHB GmbH und Schollenberger Kampfmittelbergung GmbH. Änderungen bei den ausführenden Firmen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die archäologischen Untersuchungen werden ausschließlich durch das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) durchgeführt.

D. Archäologische Voruntersuchung

Die Aufgabe umfasst den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes im Freistaat Thüringen. Die durch Bauarbeiten gefährdeten Sachzeugen müssen entsprechend des Thüringer Denkmalschutzgesetzes dokumentiert und gesichert werden. Im Zeitraum von März 2023 bis voraussichtlich zum Dezember 2023 sind Mitarbeiter beauftragter Firmen von 50Hertz zur Vorbereitung der Arbeiten und die Archäologen des TLDA vor Ort, um die erforderlichen archäologischen Untersuchungen auf Verdachtsflächen durchzuführen. Dabei ist es ggfs. erforderlich neben Flächen auf der geplanten Trasse, auch Bereiche außerhalb öffentlicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren. Mit den Betroffenen nimmt 50Hertz Kontakt auf. Auf den zu untersuchenden Flächen entlang der geplanten Trasse wird systematisch und je nach Fundlage auf einer Breite von 35 m, der Mutterboden mit dem Bagger abgenommen. Die Arbeiten werden mittels 25-t-Kettenbagger mit glattem Böschungshobel durchgeführt. Der Oberboden wird neben dem Grabungsschnitt kurzzeitig auf dem Mutterboden gelagert. Die untersuchten Flächen ohne Funde werden nach der Begutachtung durch die Archäologen zeitnah wieder verschlossen und freigegeben. Bei entsprechender Fundlage kommt kleineres Grabungsgerät zum Einsatz. Dabei werden Funde gesichert und ggfs. für weitere Untersuchungen durch das TLDA geborgen. Anschließend werden diese Flächen ebenfalls freigegeben. Details zu den Betroffenheiten finden Sie in der Flurstückliste Archäologie.

E. Vermessungen

Vor Beginn der eigentlichen archäologischen Voruntersuchung sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Hierfür müssen die Flurstücke betreten und Absteckungen (vorrangig mittels Holzpfählen) der geplanten Trasse, die Begrenzung des Untersuchungskorridors und ggf. Zuwegungen durchgeführt werden.

F. Gesetzesgrundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der oben beschriebenen Maßnahmen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit gem. § 44 Absatz 2 EnWG mit einer ortsüblichen Bekanntmachung über die Baugrundvoruntersuchungen sowie der archäologischen Prospektion informiert.

G. Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Axel Happe, T: +49(0)30 5150 3414, E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com.

Anlage 1: Flurstückliste Archäologie

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Naitschau, Flurstücke:

Flur 3: 146

Flur 8: 307, 315/1, 329/2, 329/3, 345/2, 345/3, 347/2, 360/2, 361, 363/2, 364/1, 365/1, 367, 371, 372, 373, 379, 381, 382, 383/1, 387, 404, 406/2

Flur 9: 399/1, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406/2, 407

Gemeinde Wünschendorf/Elster, Gemarkung Cronschwitz, Flurstücke:

Flur 2: 65, 79/1, 88, 90/10, 103, 104, 110, 111, 224, 225, 229, 242, 243, 244, 245, 265, 267, 269, 300, 301, 333

Flur 3: 365/1

Gemeinde Wünschendorf/Elster, Gemarkung Veitsberg, Flurstücke:

Flur 4: 79, 102,

Flur 7: 405, 407, 408, 409

Gemeinde Wünschendorf/Elster, Gemarkung Zschorta, Flurstücke:

Flur 1: 1/2,

Flur 2: 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 127, 129, 130, 131, 132, 133/1, 134, 135, 136, 137, 138, 140, 142/1, 143, 146/1,



147/1, 148, 153, 154

Gemeinde Weida, Gemarkung Weida, Flurstücke:

Flur 6: 2553, 2554, 2558, 2560

Flur 7: 1436/49

Gemeinde Bad Köstritz, Gemarkung Bad Köstritz, Flurstücke:

Flur 6: 616/3, 627/3

Gemeinde Bad Köstritz, Gemarkung Gleina, Flurstücke:

Flur 2: 120/2, 120/3, 122, 123, 124/3, 125, 126, 127/2

Gemeinde Bad Köstritz, Gemarkung Reichardtshaus, Flurstücke:

Flur 3: 53/1, 53/2, 54/15, 59/9, 59/10

Gemeinde Crimla, Gemarkung Crimla, Flurstücke:

Flur 2: 92, 111, 115, 116, 123, 125, 126, 178, 179

Gemeinde Wünschendorf/Elster, Gemarkung Zossen, Flurstücke:

Flur 2: 20/4, 20/5, 106, 107, 120/1, 175, 176, 188

Gemeinde Zedlitz, Gemarkung Sirbis, Flurstücke:

Flur 2: 44/1, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60/2, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68/1, 69/2, 76

Flur 3: 80, 81, 82, 83, 91, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 106, 107/1, 108/1, 111, 112, 113, 119

Flur 4: 120, 128, 129, 130/1, 133/1, 137, 138, 140, 141

Gemeinde Zedlitz, Gemarkung Wolfsgefäth, Flurstücke:

Flur 4: 101, 102

Gemeinde Berga/Elster, Gemarkung Tschirma, Flurstücke:

Flur 4: 58, 59, 60

Flur 5: 183/2, 184, 187/1, 188, 189, 190, 191

Flur 7: 206, 207/1, 209, 224/1, 227/1, 228, 229, 230, 231, 232

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Neugernsdorf, Flurstücke:

Flur 2: 101/1, 103, 104, 105, 111/1

Flur 3: 152, 153, 154, 156, 158

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Zoghaus, Flurstücke:

Flur 2: 87/1

Flur 3: 91, 92/6, 92/7, 93/3, 94/1, 95, 97, 101, 104, 105, 106, 107

Flur 7: 318, 319, 320

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Langenwetzendorf, Flurstücke:

Flur 5: 601/3

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Wellsdorf, Flurstücke:

Flur 2: 90, 91, 92, 93/1, 94, 103/1, 104/3, 105, 106/2, 108/4, 109, 112/1, 113/1

Gemeinde Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Dobia, Flurstücke:

Flur 6: 393, 395

Flur 7: 16, 410, 411, 412/2, 414/1, 416/1, 448/1, 623, 635/3

Flur 9: 466, 468, 469/1, 470, 474, 475, 511/2, 517, 699

Flur 10: 520, 550, 557, 558, 565, 566, 567, 568/2, 569, 632/1

Gemeinde Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Büna, Flurstücke:

Flur 2: 121, 123, 125/1, 153, 161, 165, 175/1, 177/1, 179

Flur 3: 190/1, 194, 196/4, 199, 201/4, 204/2, 215/2, 216

Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Rüdersdorf:

Flur 1: 1/1, 12/3, 13/3, 14, 15/1, 35/6, 35/7, 38/8, 38/9, 38/10, 38/11, 39, 40/4, 40/5, 41/4, 41/5, 165, 166, 167

Flur 2: 34/5, 35/5, 40/5, 40/6, 40/10, 41/10, 41/14, 41/17, 70/18, 72/3, 74/3, 76/3, 79/3, 84/1, 114/3, 115/4

Flur 3: 94/4, 94/35, 95/125, 97/7, 98/1, 99/2, 103/8, 104/6, 205/15, 281, 282

Flur 4: 205/11, 288, 289, 326/1, 326/3, 326/4, 326/5, 326/6, 326/13

Flur 5: 21/6, 22/1, 22/3, 23, 24, 25, 26, 28/1, 45/8, 48/3, 50, 51, 53, 54/2, 57/3, 58/6, 58/7, 58/8, 59/5, 59/16, 59/17, 59/18, 59/19, 70/4, 70/5, 70/7, 70/19, 74/4, 71/12, 71/13, 71/14, 72/9, 73/9, 80/7

Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Pörsdorf:

Flur 3: 94/35, 95/34, 95/125, 95/147, 97/7, 98/1, 98/2, 98/3, 98/4, 99/1, 99/2, 100, 103, 103/8, 104/6

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trinkwasser-, Mischwasser- und Regenwasserleitungen) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Zeulenroda (Nachtrag)

Trinkwasser-, Mischwasser- und Regenwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
3412	39	4548/57
3425	39	4548/55
3436	39	4548/2
3436	39	4548/51

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können nach telefonischer Terminabstimmung unter der Telefon-Nr. 03661/87 66 01 den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag
Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbands- versammlung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda am 16.03.2023, 18:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ, Salzweg 3 in Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 01/2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Zuschlagserteilung bezüglich des Rahmenvertrags 2023/2024 als Zeitvertrag im Betriebszweig Trinkwasserversorgung für regelmäßig wiederkehrende Bauunterhaltungsarbeiten, insbesondere für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Versorgungsleitungen sowie für das Herstellen und Erneuern von Trinkwasserhausanschlüssen im Zeitraum vom 11.04.2023 bis 31.12.2024 gemäß den vorliegenden Angeboten zu 60 Prozent an die Firma ZeuTie Tiefbau GmbH aus Zeulenroda-Triebes sowie zu 40 Prozent an die Firma Wieduwilt – Bau GmbH aus Schleiz-Lösau.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0



Greiz

Beschluss Nr. VV 02/2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Zuschlagserteilung bezüglich des Rahmenvertrags 2023/2024 als Zeitvertrag im Betriebszweig Abwasserbeseitigung für regelmäßig wiederkehrende Bauunterhaltungsarbeiten, insbesondere für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Kanälen und Schächten sowie für das Herstellen und Erneuern von Abwasserhausanschlüssen im Zeitraum vom 11.04.2023 bis 31.12.2024 gemäß den vorliegenden Angeboten zu 60 Prozent an die Firma PRO-Bau GmbH aus Saalburg-Ebersdorf sowie zu 40 Prozent an die Firma Wieduwilt Bau GmbH aus Schleiz-Lössau.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 03a/2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda bewilligt für das Haushaltsjahr 2023 die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 ThürKO für die Maßnahme „Neubau Hochbehälter Langenwetzendorf“ in Höhe von 50 T€ netto im Betriebszweig Trinkwasserversorgung.

Die überplanmäßigen Ausgaben werden im Betriebszweig Trinkwasserversorgung durch Einsparungen bei den Ausgaben für „Operativmaßnahmen“ in Höhe von 50 T€ netto abgedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 03b/2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Neubau Hochbehälter Langenwetzendorf“ an die Firma Caspar Bau GmbH aus Greiz mit einem Gesamtwertumfang von 722.217,09 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 04/2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Ortsentwässerung Tegau 3. BA und Auswechslung Trinkwasserleitung“ an die Firma ZeuTie Tiefbau GmbH aus Zeulenroda-Triebes mit einem Gesamtwertumfang von 729.998,47 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 05/2023

Der Verbandsvorsitzende wird durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser ermächtigt, Kommunalkreditaufnahmen bis zur Höhe der in der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Gesamtbeträge per Ausschreibung durchzuführen und dem besten Zinsangebot den Zuschlag zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Bernardus Johannes Robertus Pie Arntz
 letzte bekannte Anschrift: Von-der-Tann-Straße 15
 45139 Essen
 z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 01.02.2023 (GB-Nr.: CO0204272) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Rödel
 stellv. Geschäftsleiter

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Angelos Papaoikonomou
 letzte bekannte Anschrift: Geusaer Straße 31
 06217 Merseburg
 z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 01.02.2023 (GB-Nr.: CO0204383) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Rödel
 stellv. Geschäftsleiter

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Alexandra Schindler
 letzte bekannte Anschrift: Zur Eichleithe 14, OT Trünzig
 08428 Langenbernsdorf
 z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie bestimmte Bescheide des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 01.02.2023 (GB-Nr.: CO0199594 sowie GB-Nr.: CO0204438) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden können. Eine Zustellung der Bescheide an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten war nicht möglich.

Die Bescheide liegen für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Die Bescheide sind an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Rödel
 stellv. Geschäftsleiter



Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Ulrike Meisel
letzte bekannte Anschrift: Zschepplitzer Straße 4 d
04720 Döbeln
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 10.02.2023 (GB-Nr.: CO0204752) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Rödel
stellv. Geschäftsleiter

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Xaver Czaplicki
letzte bekannte Anschrift: Corneliusplatz 61
47918 Tönisvorst
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 01.02.2023 (GB-Nr.: CO0199410) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Rödel
stellv. Geschäftsleiter

Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 ThürVwZVG

Person: Matthias Max Eder
letzte bekannte Anschrift: Äußeres Pfaffengäßchen 15 d
86152 Augsburg
z. Z. unbekanntem Aufenthalts

Die o. g. Person wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie ein bestimmter Bescheid des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (ZV TAWEG) vom 01.02.2023 (GB-Nr.: CO0202044) beim ZV TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz, Zimmer Nr. 113 während der Geschäftszeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden kann. Eine Zustellung des Bescheides an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid liegt für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt des Landkreises Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.landkreis-greiz.de> veröffentlicht.

Rödel
stellv. Geschäftsleiter

Ladung zur 2. Verbandsversammlung im Jahr 2023 des Zweckverbandes TAWEG am Dienstag, den 09. Mai 2023 / 9:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG, Beratungsraum, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz

Tagesordnung

Einleitender nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die Deckung der beitragsfähigen Investitionskosten für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung im Rahmen der 2. Fortschreibung der Globalberechnung der Beitragssätze der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) in der Fassung vom 29.03.2023

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG) vom 25.09.2012

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe der Kläranlage Teichwolframsdorf (2. Ausbaustufe)

TOP 10 Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe eines Hochdruckpülgerätes

TOP 11 Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe Hauptsummler Wildtaube zur Kläranlage

TOP 12 Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Schulze
Verbandsvorsitzender

Information des Veterinäramtes für Imker im Landkreis Greiz

Zur Eindämmung des Befalls der Bienenvölker mit der Varroamilbe sind weiterhin umfassende Maßnahmen notwendig. Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz ordnet deshalb jährlich die Behandlung aller Bienenvölker gegen die Varroamilbe nach §15 Absatz 2 der Bienenseuchenverordnung für den gesamten Freistaat Thüringen in Form einer Allgemeinverfügung, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger, an. Die Durchführung der Behandlung der Bienenvölker mit den dafür zugelassenen Medikamenten und die dazu geführten Aufzeichnungen des Imkers werden durch das Veterinäramt des Landkreises stichprobenartig überprüft.

Die Bekämpfungsstrategie muss vorzugsweise auf der Diagnose des realen Milbenbefalls basieren (z.B. Hohenheimer Betriebsweise).

Die eigentliche Reduzierung des Milbenbefalls hat durch kontinuierliche Anwendung imkerlicher Maßnahmen zu erfolgen, z.B.:

- Ableger in brutfreier Zeit Phase mit Milchsäure behandeln
- In Wirtschaftsvölkern so oft wie möglich Drohnenbrut ausschneiden
- Effizienter Einsatz von Ameisensäure im Juli/August und September
- Restentmilbung bei Brutfreiheit mit Oxalsäurelösung

Die Thüringer Tierseuchenkasse bietet den Imkern wieder die Möglichkeit, die benötigten Medikamente kostengünstig zu beziehen. Dies geschieht in bewährter Weise über die Imkervereine und Ausgabe der Medikamente über das Veterinäramt.

Nicht organisierte Imker wenden sich für die Bestellung direkt an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Telefon: 036628-5 805 108 oder -232). Die Bestellungen sind bis spätestens **21.04.2023** im Veterinäramt des Landkreises zu tätigen.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerrreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de